

**zu Kapitel 10.1:**Anmeldepflicht

Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge und Speicher mit einer Summen-Bemessungsleistung  $\geq 3,6$  kVA je Kundenanlage (siehe Begriffserklärung in der TAB) sind anmeldungspflichtig.

Zustimmungspflicht

Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge und Speicher mit einer Summen-Bemessungsleistung  $> 12$  kVA je Kundenanlage sind zustimmungspflichtig.

Messeinrichtung

Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge haben ein nicht haushaltsübliches Ladeverhalten (Dauerbetriebsstrom). Die Dauerbelastbarkeit der Messeinrichtung ist nach VDE-AR-N 4100 Kap. 7.3 auszulegen.

Wirkleistungssteuerung

Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Summen-Bemessungsleistung  $> 12$  kVA je Kundenanlage müssen regelbar sein.

Sie müssen über ein Steuergeräte der swt (z.B. Rundsteuerempfänger) unterbrechbar sein. Dafür muss ein zusätzliches Leerzählerfeld für den Einbau der Steuereinrichtung vorhanden sein.

Die Ansteuerung der Ladestationen ist nach Einheitsblatt 1.9 oder 1.10 vorzusehen. Die maximale Unterbrechungsdauer beträgt 2h.

Die Möglichkeit der zukünftigen Stufenregelbarkeit muss anlagentechnisch vorgehalten werden.